

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 1

Rubrik: Dokumente unserer Zeit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken und Ueberschriften des Kommunistischen Manifestes eine entfernte Aehnlichkeit mit dem älteren Werke von Stein entdeckt, behauptet unser Gewährsmann einfach, das Kommunistische Manifest sei im wesentlichen abhängig von Steins Buch: »Jedenfalls kann eine betreffende Untersuchung nur dann ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie gemäß meinem für die Ueberschrift und die Einleitung des Manifestes gewählten Vorgang Satz für Satz des eigentlichen Manifestes vornimmt und dazu nach gedanklichen und möglichenfalls auch wortwörtlichen Uebereinstimmungen in Steins Buch von 1842 sucht.« Versagt aber diese Methode, so hat Arnold Winkler ein mindestens so »einleuchtendes« Verfahren zur Hand. Bestehen Gegensätze zwischen dem Kommunistischen Manifest und der Steinschen »Vorlage«, so wollten eben Marx und Engels Stein widersprechen:

»Und warum schließlich im Anfang dieses Absatzes das Wort vom ‚politischen Fortschritt‘? Darin steckt eine Absicht, und zwar die, einem Steinschen ähnlichen Worte just einen Widerspruch entgegenzusetzen... Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß in der Stelle ‚Sie zwingt alle Nationen‘ der Ton auf dem Wort ‚alle‘ ruht. Das versteht sich wohl von selbst; nicht aber, warum diese Stelle gerade so und nicht anders lautet. Wir müssen hier wieder Steins Buch neben das Manifest legen, um zu erfahren, daß es sich hier abermals um einen Widerspruch gegen Stein handelt...«

Genug des grausamen Spiels! Lassen wir unserem Wiener Professor seine fixen Ideen. Trotzdem regt das Werk von Winkler zu einigen Ueberlegungen allgemeineren Charakters an. Auch für die wissenschaftliche Arbeit gilt das Gesetz, daß das Bedürfnis wegleitend ist. Speziell auf dem Gebiete der sogenannten Geisteswissenschaften ist der Zusammenhang zwischen Bedürfnis und Erkenntnis ein viel unmittelbarerer als auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, weil bei den experimentell arbeitenden Wissenschaften das Experiment immer wieder korrigierend in den wissenschaftlichen Gedankengang eingeschaltet wird. Bewußte, halb und ganz unterbewußte Gedankengänge müssen um so entscheidender werden, je geringer die objektive Kontrollmöglichkeit ist, je mehr das soziale Milieu die Ideenbildung beeinflussen und bestimmen kann. Nur dadurch, daß die Methoden der Tiefenpsychologie zur Deutung ideologischer Systeme in Form der Sozialpsychologie herangezogen werden, dürfte es möglich sein, zu einer wirklich fruchtbaren Soziologie der geschichtlich wirksamen Ideen zu gelangen. Das soziale Bedürfnis beherrscht auch auf dem Gebiete der geistigen Produktion den Markt; auch wenn der Zusammenhang nicht bewußt ist, so ist er doch auf alle Fälle durch das Unterbewußtsein vermittelt.

Dokumente unserer Zeit

Das Abkommen zwischen den Arbeiterorganisationen und dem Unternehmerverband in der *schweizerischen Metall- und Maschinenindustrie*, das unter dem Datum vom 16. Juli 1937 vereinbart wurde, hat folgenden Wortlaut:

»Im Bestreben, den im Interesse aller an der Erhaltung und Fortentwicklung der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie Beteiligten liegenden Arbeitsfrieden zu wahren, ist am 19. Juli zwischen dem *Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller*, einerseits, und dem *Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband*, dem *Christlichen Metallarbeiterverband der Schweiz*, dem *Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter*, und dem *Landesverband Freier Schweizer Arbeiter*, anderseits, folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Die genannten Parteien verpflichten sich, wichtige Meinungsverschiedenheiten und allfällige Streitigkeiten nach Treu und Glauben gegenseitig abzuklären, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu erledigen zu suchen und für ihre ganze Dauer unbedingt den Frieden zu wahren. Infolgedessen gilt jegliche Kampfmaßnahme, wie Sperre, Streik oder Aussperrung als ausgeschlossen, dies auch bei allfälligen Streitigkeiten über Fragen des Arbeitsverhältnisses, die durch die gegenwärtige Vereinbarung nicht berührt werden.

In diesem Sinne wird weiter vereinbart:

Art. 1. Meinungsverschiedenheiten und allfällige Streitigkeiten sind in erster Linie im Betrieb selbst zu behandeln und zu lösen zu suchen.

In allen Betrieben werden, soweit möglich, entsprechend der bisherigen Uebung in der Maschinen- und Metallindustrie Arbeiterkommissionen bestellt.

Art. 2. Strittige Fragen, die sich auf nachstehende Gebiete des Arbeitsverhältnisses beziehen und über die zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern keine gütliche Verständigung erfolgt ist, werden den Verbandsinstanzen zur Abklärung und Schlichtung unterbreitet:

- a) Allgemeine Lohnänderungen (unter Ausschluß der Lohnformen und der Lohnverabredung nach Art. 330 OR., die nach bisheriger Uebung in der Maschinen- und Metallindustrie weiterhin auf dem Wege des individuellen Dienstvertrages, das heißt ohne Zuhilfenahme von Mindest-, Durchschnitts- oder Tariflöhnen geregelt werden);
- b) die Mehrarbeit;
- c) die allfällige Einführung des Bedaux-Systems in den Betrieben.

Im Einverständnis beider Parteien können weitere Fragen, die eine Änderung der derzeitigen allgemeinen Arbeitsbedingungen in der Maschinen- und Metallindustrie bezothen, und die nach Ansicht beider Parteien einer Abklärung bedürfen, von den Verbandsinstanzen gemeinsam besprochen werden und allfällig Gegenstand besonderer Verabredung bilden.

Art. 3. Können die Verbandsinstanzen keine Einigung herbeiführen, so werden die in Art. 2 vorgesehenen strittigen Fragen einer Schlichtungsstelle unterbreitet, deren Zweck darin besteht, Kollektivstreitigkeiten nach Möglichkeit im Entstehen beizulegen und tunlichst eine Einigung zu erzielen. Ebenso werden Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung der Schlichtungsstelle unterbreitet.

Art. 4. Die Schlichtungsstelle setzt sich zusammen aus einem mit richterlicher Unabhängigkeit ausgerüsteten Vorsitzenden und zwei Unparteiischen. Der Vorsitzende wird von Fall zu Fall gemeinsam von den Parteien bestellt. Die unparteiischen Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Vorsitzenden auf Grund getrennter Vorschlagslisten, die von den Parteien jeweils eingereicht werden, bestimmt.

Art. 5. Kommt eine Einigung nicht zustande, das heißt lehnt eine der Parteien den Vermittlungsvorschlag der Schlichtungsstelle ab, so ist diese befugt, im Rahmen dieser Vereinbarung einen Schiedsspruch zu fällen, so-

fern beide Parteien vorher ausdrücklich erklärt haben, sich einem solchen zu unterwerfen.

Art. 6. Bei allgemeinen Lohnänderungen (nach Art. 2, lit. a) soll, sofern keine Einigung vor der Schlichtungsstelle erfolgt ist, bei ernsten Schwierigkeiten und auf Antrag einer Partei ein Schiedsspruch auch ohne vorherige Zustimmung beider Parteien von einer besondern Schiedsstelle gefällt und verbindlich erklärt werden. Es darf sich dabei nur um Ausnahmefälle handeln, für deren Erledigung kein anderer Weg zu finden ist.

Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einem mit richterlicher Unabhängigkeit ausgerüsteten Vorsitzenden, der von Fall zu Fall gemeinsam von den Parteien bestellt wird, und zwei sachverständigen Richtern, die vom Vorsitzenden auf Grund getrennter Vorschlagslisten, welche beide Parteien jeweils einreichen, bestimmt werden. Die Schiedsstelle hat sich eine Geschäftsordnung zu geben und ein Protokollbuch über die erfolgten Schiedssprüche anzulegen. Vor dem Schiedsspruch ist jede Auseinandersetzung in der Presse zu unterlassen.

Art. 7. Durch die Vereinbarung soll die Koalitionsfreiheit (Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Berufsverband) nicht beeinträchtigt werden.

Art. 8. Die Parteien übernehmen die Verpflichtung, ihre Mitglieder zur Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung anzuhalten, widrigenfalls die schuldige Partei vertragsbrüchig wird.

Von jeder Partei wird eine Kautions von 250 000 Franken als Garantie für die Einhaltung der Vereinbarung und als Sicherheit für allfällige Konventionalstrafen bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegt.

Bei Vertragsverletzung durch eine Partei hat ein näher zu vereinbares Schiedsgericht gegen die fehlbare Partei eine Konventionalstrafe auszusprechen, deren Höhe der Bedeutung der Verletzung angemessen sein muß. Die Konventionalstrafe und die auferlegten Kosten sind innert Monatsfrist nach Zustellung des Urteils zu leisten, andernfalls die obsiegende Partei den Betrag der von der andern Partei geleisteten Kautions bei der Schweizerischen Nationalbank entnehmen kann. Die betroffene Partei hat alsdann den Fehlbetrag innert Monatsfrist zu ersetzen.

Art. 9. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und dauert bis zum 19. Juli 1939.«

NEUE BÜCHER

André Gide, Retuschen zu meinem Rußlandbuch. (Jean Christophe-Verlag, Zürich. 144 Seiten.)

Wer unter einer Retusche eine Änderung versteht und demnach von dem neuesten Buch André Gides eine Korrektur seines Vorläufers (»Zurück aus Sowjetrußland«) erwartet, sieht sich getäuscht. André Gides Retuschen bedeuten in nichts einen Widerruf, in allem und jedem aber eine Verstärkung und Unterstreichung des früher Gesagten. André Gide bestätigt, wie sehr die Russen ihn mit Zuvorkommenheit überhäuft und grenzenlos verwöhnt haben: »Und

welcher Empfang, welche Aufmerksamkeit, überall mit Lob überschüttet, umschmeichelte, verwöhnt, gefeiert. Nichts schien zu gut, nichts zu köstlich, um mir angeboten zu werden... Welcher Aufwand! Aber einer meiner Reisegefährten, der mit Preisen gut Bescheid wußte, meint, daß jedes Bankett, die Weine und Liköre eingerechnet, pro Person mehr als 300 Rubel gekostet haben müsse. Nun, wir waren sechs Reisegefährten (mit unserer Führerin sieben); und oft war die Zahl der Gastgeber ebenso groß, ja bisweilen noch weit größer als die der Gäste.« (Und